



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2024 Nr. 350

31. Juli 2024

7072-F

Änderung der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 15. Juli 2024, Az. 75-O 1903-12/85

§ 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 (KofGibitR 2.0) vom 20. Juli 2023 (BayMBI. Nr. 366) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden vor dem Wort „vom“ die Wörter „– Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) –“ und nach der Angabe „(eBAnz AT 17.05.2023 B6)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In Nr. 1 werden die Wörter ‚der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr über die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – vom 31. März 2023 (eBAnz AT 17.05.2023 B6) in der jeweils geltenden Fassung‘ durch die Angabe „Gigabit-RL 2.0“ ersetzt.
3. In Nr. 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma und der Punkt am Ende durch die Wörter ‚sowie zur Realisierung eines Ausbauprojektes nach dem „Lückenschluss-Programm“ im Rahmen von Nr. 9 Gigabit-RL 2.0.‘ ersetzt.
4. Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Nr. 5.8“ wird durch die Angabe „Nr. 5.11“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²In Betreibermodellen, bei denen sich der Ausbau der passiven Infrastruktur über das Gebiet mehrerer Kommunen erstrecken, kann mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auch eine Zuwendung in vorläufiger Höhe unter Vorlage des Zuwendungsbescheids des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr oder des von ihm beauftragten Projektträgers in vorläufiger Höhe gewährt werden, mit der Maßgabe, dass anstelle einer Kostenschätzung, die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Durchführung des Auswahlverfahrens zu Grunde gelegt werden (vgl. Nr. 5.1).“
5. In Nr. 8 Halbsatz 2 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2024 in Kraft.

Dr. Alexander V o i t l
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.